

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 20

Freitag, 13. Mai 2022

Ausgabe 7/2022

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Bodenrichtwerte für den Landkreis Görlitz
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen (SBS) im Werk IV des Kraftwerkes Boxberg der Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAG)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Mitgliederversammlung 2022 der Jagdgenossenschaft Weißwasser
- Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Weißwasser für die Widmung einer Verkehrsfläche - Parkplätze, Fuß- und Radwege auf der - Schnitterfläche – 07/2022.
- „Satzung zur Festlegung der Grundschulbezirke in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.“ vom 14.04.2021 über die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2023/24
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für 2022 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2022 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 10.05.2022 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sonder-Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 28.04.2022 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Frau Sylvana Hallwas, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Bodenrichtwerte für den Landkreis Görlitz

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Görlitz hat gemäß § 11 der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom 15. November 2011, die zuletzt durch die Verordnung vom 25. März 2021 (SächsGVBl. S. 426) geändert worden ist, in der Fassung gültig ab dem 01.01.2022, die Bodenrichtwerte 2022 zum Stand 01.01.2022, am 07.03.2022 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 11 Abs. 2 SächsGAVO ab dem 01.04.2022 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 02708 Löbau, Georgewitzer Straße 42, Zimmer 313 B verfügbar und können zu den öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

Die aktuellen Bodenrichtwerte sind ab dem 01.04.2022 öffentlich und können in vereinfachter Form (Euro-Wert mit Nutzungsart) im Geoportal des Landkreises Görlitz bzw. über BORIS Sachsen kostenfrei abgerufen werden.

Pohl

Leiter der Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen (SBS) im Werk IV des Kraftwerkes Boxberg der Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAG) - Auslegung des Antrags und der Unterlagen - GZ.: 44-8431/2304 vom 31. März 2022

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, beantragte mit Datum vom 8. Oktober 2021 die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung, die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Boxberg, Werk IV durch die thermische Verwertung von max. 300.000 t/a Sekundärbrennstoffen (SBS) durch Mitverbrennung in den Kraftwerksblöcken Q und R der Anlage Kraftwerk Boxberg Werk IV am Standort 02943 Boxberg, Am Kraftwerk 1 (Gemarkung Boxberg, Flst.-Nr. 11/96 und 11/9).

Die Änderung umfasst neben dem Einsatz von Sekundärbrennstoffen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Annahme, Zwischenlagerung und Dosierung von SBS und die Errichtung von Nebenanlagen der Dampferzeuger.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im I. Quartal 2023 erfolgen.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung der Anlage zur Annahme, Zwischenlagerung und Dosierung von SBS beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG 6 in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist nach § 6 in Verbindung mit Nummer 1.1.1 und 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom 25. April 2022 bis einschließlich 25. Mai 2022 für jedermann zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

1. in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Referat Immissionsschutz, Tel.: 0351/8250, Zimmer 4090 Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag 7.30 Uhr - 13.00 Uhr.
2. in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4 in 02943 Boxberg/O.L., Tel.: 035774/3540, Versammlungsraum 1
Montag 7.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 7.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 7.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr und
Freitag 7.00 – 12.00 Uhr
3. in der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Marktplatz in 02943 Weißwasser/O.L., Tel.: 03576/2650, Zimmer 1.37, Referat Bau- und Stadtplanung
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

4. in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa., Tel.: 035724/56930, Zimmer 2.18
Montag 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr und
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
5. in der Gemeindeverwaltung Spreetal, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal OT Burgneudorf, Tel.: 035727/52024, kleiner Beratungsraum
Montag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr und
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
6. in der Gemeindeverwaltung Schleife, Friedensstraße 83 in 02959 Schleife, Tel.: 035773/7290, Sekretariat
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr und
Freitag 9.00 – 11.00 Uhr
7. in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26 in 02694 Malschwitz, Tel.: 035932/3770, Zimmer Bauamt
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr und
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) die veränderten Regelungen im Besucherverkehr der Landesdirektion Sachsen sowie in den oben genannten Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Es wird deshalb empfohlen, für die Einsichtnahme einen Termin unter den oben genannten Telefonnummern zu vereinbaren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 25. April 2022 bis einschließlich 25. Juni 2022 schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen, in der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., in den Gemeindeverwaltungen Boxberg/O.L., Lohsa, Spreetal, Schleife und Malschwitz unter den vorgenannten Adressen oder elektronisch unter post@lds.sachsen.de vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Es gilt jeweils das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren. Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den 10. August 2022, ab 10.00 Uhr im TELUX-Saal, Straße der Einheit 2 - 24, 02943 Weißwasser/O.L. bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder auch im Hinblick auf eine mögliche Online-Konsultation nach § 5 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Diese Bekanntmachung ist vom 14. April 2022 bis einschließlich 25. Mai 2022 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen sind ab dem 14. April 2022 im UVP-Portal unter <https://www.uvp-ver-bund.de> einsehbar.

Dresden, den 31. März 2022

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung 2022 der Jagdgenossenschaft Weißwasser

Die Jagdgenossenschaft Weißwasser lädt gemäß § 9 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 11 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Weißwasser, sofern sie nicht zu einem der angrenzenden Eigenjagdbezirke gehören, zur jährlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Termin: 16.06.2022
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Rathaus Weißwasser, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Teilnehmer
2. Bericht des Jagdpächters über den Verlauf des Jagdjahres
3. Bericht zur Kassenlage
4. Beschluss zur Verwendung der Jagdeinnahmen 2021/22
5. Ausreichung einer Spende an der Förderverein der Kita Regenbogen für das Waldprojekt
6. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2020/21
7. Informationen / Anfragen

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst.

Diese sind in einem Verzeichnis über die Jagdgenossen (Jagdflächenkataster) erfasst.

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Einladung wird hiermit, entsprechend § 5 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe - Bekanntmachungssatzung – der Großen Kreisstadt Weißwasser durch Einrücken in das "Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel" bekannt gemacht.

Die Einsicht in das Jagdflächenkataster, mit Ausnahme der personenbezogenen Daten, ist während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Weißwasser nach vorheriger Anmeldung (Tel. 03576 265 415) möglich.

Weißwasser, den 13.05.2022

Der Jagdvorstand

Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Weißwasser für die Widmung einer Verkehrsfläche - Park-plätze, Fuß- und Radwege auf der - Schnitterfläche – 07/2022.

Gemäß §6 Abs.1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 20.08.2019, erlässt die Stadt Weißwasser als zuständige Behörde nach § 6, Abs. 2, Nr. 4 folgende Allgemeinverfügung:

Die Schnitterfläche Gemarkung Weißwasser Fl.2; FlSt 271 und 272 wurde zu einer sonstigen öffentlichen Straße gemäß §3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG gewidmet. Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weißwasser/O.L.. Diese Verfügung tritt am 30.06.2022 in Kraft.

Die vollständige Allgemeinverfügung, einschließlich des dazugehörigen Lageplanes, kann in der Zeit von 16.05. bis 30.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. zu erheben

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**„Satzung zur Festlegung der Grundschulbezirke in der Großen
Kreisstadt Weißwasser/O.L.“ vom 14.04.2021
über die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2023/24**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 03.08.2004 i. d. F. vom 04.05.2018 werden der Ort und die Zeit für die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024 an den drei Grundschulen der Stadt Weißwasser mit den dazugehörigen Schulbezirken im Folgenden bekannt gegeben:

Pestalozzi-Grundschule

Ort: Pestalozzi-Grundschule, August-Bebel-Straße 2
Büro der Schulleiterin, Frau Dörte Broddack (Telefon: 03576 205332)

Zeit: Dienstag, 13.09.2022, von 12:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, 14.09.2022, von 8:00 bis 12:00 Uhr

Zum Schulbezirk der Pestalozzi-Grundschule gehören folgende Straßen:

Ackerstraße	Geschwister-Scholl-Straße
Albert-Schweitzer-Ring	Glückaufstraße
Am Anger	Grillparzer Straße
Am Dorfbrunnen	Grubenstraße
Am Freizeitpark	Grüner Weg
Am Schulacker	Grünstraße
Am Tierpark	Halbendorfer Weg
An der Philippine	Hanns-Eisler-Straße
An der Rennbahn	Hegelpromenade
An der Ziegelei	Heinrich-Heine-Straße
Auensiedlung	Heinrich-Hertz-Straße
August-Bebel-Straße	Hermann-Moritz-Jacobi-Straße
Ährenweg	Hermannstraße
Bärenstraße	Hohe Straße
Bergstraße	Jahnstraße 50 a - 98
Berliner Straße	Johannastraße
Bertolt-Brecht-Straße	Juri-Gagarin-Straße
Birkenweg	Karl-Liebnecht-Straße
Boxberger Straße	Kastanienallee
Damaschkestraße	Käthe-Kollwitz-Straße
Dominium	Knappenweg
Eichengrund	Kornweg
Eisenbahnstraße	Kreuzstraße
Feldstraße	Kromlauer Weg
Friedrich-Fröbel-Straße	Krumme Straße
Forster Straße 16 – 68	Lausitzer Straße
Forstweg	Mühlenstraße
Gablenzer Weg	Neuteichweg
Pestalozzistraße 3, 5 und 7	Straße der Kraftwerker
Prof.-Wagenfeld-Ring	Südstraße
Qualisch 7 – 11 (ungerade Hausnummern)	Tannenweg
Sachsendamm	Teichstraße 75 - 107
Schweigstraße	Tiergartenstraße
Sandstraße	Vorwerkstraße
Schäferweg	Waldstraße
Schwerer Berg	Wendensteg
Spremberger Straße	Werner-Seelenbinder-Straße
Strugaweg	Wiesensteg
Straße der Jugend	Zimmerstraße

Geschwister-Scholl-Grundschule

Ort: Geschwister-Scholl-Grundschule, Bautzener Straße 44
Büro der Schulleiterin, Frau Antje Scheffel (Telefon: 03576 201030)

Zeit: Donnerstag, den 25. August 2022, von 9:00 bis 17:00 Uhr

Zum Schulbezirk der Geschwister-Scholl-Grundschule gehören folgende Straßen:

Bautzener Straße	Industriestraße West
Brentanoweg	Lessingstraße
Eichendorffweg	Löhnhof
Goethestraße	Lutherstraße
Görlitzer Straße	Paul-Keller-Weg
Gutenbergstraße	Puschkinstraße
Heideweg	Rosa-Luxemburg-Straße
Hermannsdorfer Straße	Rothenburger Straße 41 - 74
Hoher Wald	Schillerstraße
Humboldtstraße	Thomas-Jung-Straße
In der Meschina	Uhlandstraße

Friedrich-Froboeß-Grundschule

Ort: Friedrich-Froboeß-Grundschule, Schulstraße 10
Büro der Schulleiterin, Frau Gabriela Hannig (Telefon: 03576 205646)

Zeit: Dienstag, den 23.08.2022, von 09:00 bis 17:00 Uhr

Zum Schulbezirk der Friedrich-Froboeß-Grundschule gehören folgende Straßen:

Alexanderstraße	Friedrich-Bodelschwingh-Straße
An der Hopfenblüte	Forster Straße 1 - 14
Bahnhofstraße	Gartenstraße
Braunsteichweg	Gelsdorfstraße
Brunnenstraße	Grube-Hermann-Straße
Bruno-Bürgel-Straße	Güterstraße
Drachenbergweg	Hechtgraben
Dr.-Altmann-Straße	Jahndamm
Jahnstraße 2 – 50	Robert-Koch-Straße
Karl-Marx-Straße	Rothenburger Straße 4 - 31
Kirchstraße	Schmiedestraße
Luisenstraße	Schulstraße
Mittelstraße	Schulze-Delitzsch-Straße
Muskauer Straße	Schwanenweg
Nordweg	Straße des Friedens
Oststraße	Straße der Einheit
Pestalozzistraße 4 – 14 (gerade Hausnummern)	Straße der Glasmacher
Qualisch 2 – 66 (gerade Hausnummern)	Teichstraße 2 – 64 (gerade Hausnummern)
Qualisch 13 – 49 (ungerade Hausnummern)	Waldhausstraße
Qualisch Nord	Weißkeißler Weg
Qualisch Ost	Wolfgangstraße
Richard-Wagner-Straße	

Bringen Sie bitte zum Anmeldungstermin Ihren Personalausweis, Impfausweis zum Nachweis des Masernschutzes, alleinerziehende Elternteile eine Kopie des Sorgerechtes und die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit.

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern ohne Beisein des Kindes!

Sollte der Anmeldungstermin von den Eltern nicht wahrgenommen werden können, muss vorher mit der Schule ein neuer Termin vereinbart werden.

Über Ausnahmen zum Schulbesuch außerhalb des vorgeschriebenen Schulbezirkes entscheiden entsprechend § 3 Absatz 5 der Schulordnung Grundschulen (SOGS), mit Zustimmung des Landesamtes für Schule und Bildung, Regionalstelle Bautzen, die zuständigen Schulleiterinnen.

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für 2022
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Aufgrund von § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes 2022 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. an sieben Arbeitstagen, in der Zeit

vom 01. Juni bis zum 10. Juni 2022

in der

Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Zimmer 2.17, 02943 Weißwasser/O.L.

in den Zeiten

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nach telefonischer Terminabsprache unter 265-253)
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nach telefonischer Terminabsprache unter 265-253)
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Achtung: Am Montag, den 06.06.2022, erfolgt aufgrund des Feiertages keine Auslegung.

Einwohner und Abgabepflichtige können **bis zum 21. Juni 2022** Einwendungen gegen den Entwurf bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Weißwasser, den 10.05.2022

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2022
gefassten Beschlüsse****RAT/4-35/22
Vergabe Betreuung Jahnbad Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat beschloss, die Betreuung des Jahnbades in Weißwasser/O.L. für den Zeitraum vom 01.06.2022 bis 31.12.2022 mit der Option zur Verlängerung bis 31.12.2025 an Herrn Steffen Laube, 02957 Krauschwitz, Weinbergweg 1, zu übertragen. Der Zuschuss wird für 2022 auf maximal 15.000 € einschließlich der gesetzlichen MwSt. festgelegt. Das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung (Anlage) wird Vertragsbestandteil.

**RAT/4-36/22
Ermessensentscheidung des Stadtrates zur Friedhofsgebührensatzung der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2026**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss folgende Ermessungsentscheidung für die Friedhofsgebührenkalkulation 2022 – 2026

1. Festsetzung des Kalkulationszeitraumes

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt eine Kalkulationsperiode von fünf Jahren (2022 – 2026)

2. Unterdeckung/Überdeckung des letzten Kalkulationszeitraumes

Die Unterdeckung wird bis auf die in Beschluss-Nr. RAT/9-97/16 festgelegten Kostendeckungsgrade ausgeglichen und fließt gemeinsam mit der Überdeckung in die Kalkulation des neuen Kalkulationszeitraums ein.

3. Kostendeckung

Der Kostendeckungsgrad für die Grabstätten beträgt 95,23%.

Der Kostendeckungsgrad für die Trauerhalle beträgt 30,31%.

4. Erhebungsgrundsatz

Die Grabstättengebühren werden einmalig für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

5. Festsetzung der Methode der Berechnung der Abschreibung

Die Abschreibungen erfolgen gemäß der linearen Abschreibungsmethode.

6. Festsetzung der Methode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und des angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes

Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt in Höhe von 3 % der Durchschnittswertmethode.

7. Als Kalkulationsgrundlage wird das Kölner Modell angewendet.

Weißwasser, den 28.04.2022

Torsten Pötzsch

Oberbürgermeister

RAT/4-37/22**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 12 und 25 Abs.1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 39 der Friedhofssatzung- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., hat der Stadtrat der Stadt Weißwasser in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für Erd- und Feuerbestattungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und deren Verlängerung sowie für die Genehmigung von Grabmalanlagen und die sonstigen im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen und Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, die gebührenpflichtige Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, ansonsten mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Beträgen und Sätzen aus dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist.

(3) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten.

(4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik-SächsKomHVO-Doppik) sowie des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§4

Umsatzsteuer

Alle Beträge verstehen sich als netto. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in den im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhen hinzuzurechnen

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel Nr. 14/2016 vom 09.12.2016 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

Gebührenverzeichnis

1. Grabstättengebühren

1.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren 120,00 €

b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der festgelegten Ruhefrist von 25 Jahren 950,00 €

1.2 Reihengrabstätten für Urnen

a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren 100,00 €

b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich festgelegten Regelruhezeit von 20 Jahren 525,00 €

1.3 Wahlgrabstätte

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren

(a bis e)

a) Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung 1.380,00 €

b) Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen 2.380,00 €

c) Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen 3.350,00 €

d) Wahlgrabstätte für vier Erdbestattungen 4.050,00 €

e) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 720,00 €

f) Wahlgrabstätte von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren 120,00 €

1.4 Sondergrabstätte

Nutzungsrechte an Sondergrabstätten bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren

a) Paargrabstätte einschließlich der Unterhaltung 1.125,00 €

zuzüglich der anteiligen Kosten für die Fertigung und Errichtung der Grabanlage (Grabmal) zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung

b) Baumgrabstätten einschließlich der Unterhaltung 550,00 €

zuzüglich der anteiligen Kosten für die Fertigung und Errichtung der Grabanlage (Grabmal) zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung

1.5 Anonyme Urnenstätten

a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr einschließlich gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhezeit von 10 Jahren 50,00 €

b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr einschließlich gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer der gesetzlich festgelegten

Regelruhezeit von 20 Jahren 555,00 €

1.6 Verlängerung von Grabstätten pro Jahr

a) Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung 55,00 €

b) Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen 80,00 €

c) Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen 120,00 €

d) Wahlgrabstätte für vier Erdbestattungen 140,00 €

e) Wahlgrabstätte für Urnen 25,00 €

f) Wahlgrabstätte von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 15,00 €

g) Paargrabstätte 50,00 €

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Benutzung der Trauerhalle einschließlich Dekoration 87,50 €

2.2 Kühlzellegebühren

Nutzung pro Tag 18,00 €

maximale Gebühr 90,00 €

2.3 Abschiedsraum 27,00 €

2.4 Erdbestattungen

Für das Bereiten und Verfüllen des Grabes und die Benutzung des Sargwagens wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2.5 Urnenbestattungen

Für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2.6 Zuschlag für Beisetzungen von Särgen und Schmuckurnen in Übergrößen

Für Leistungen nach den Ziffern 2.4 und 2.5 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

2.7 Zuschlag für Beisetzungen an Sonnabenden

Für Leistungen nach den Ziffern 2.1, 2.3, 2.4 bzw. 2.5 und 2.6 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

3. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

3.1 Ausgrabungen

Für die Ausbettung von Urnen (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

3.2 Umbettungen

Für das Umbetten von Urnen innerhalb des Friedhofes (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beauftragt wurde, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Übertragung des Grabnutzungsrechtes gemäß § 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

- a) gemäß § 20 Abs. 1 16,00 €
 b) gemäß § 20 Abs. 3 16,00 €

4.2 Erteilung der Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. 8,00 €

4.3 Erteilung der Zustimmung zu Aus- bzw. Umbettung von Urnen gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. 16,00 €

4.4 Genehmigungsgebühren für die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten gemäß § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Errichtungsgenehmigung) 5 % der Gesamtkosten der Grabmalanlagen.

4.5 Gewerbetreibende-Zulassungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. pro Jahr 50,00 €

4.6 Gebühren für weitere Verwaltungshandlungen werden auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Weißwasser, den 28.04.2022

Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

RAT/4-38/22

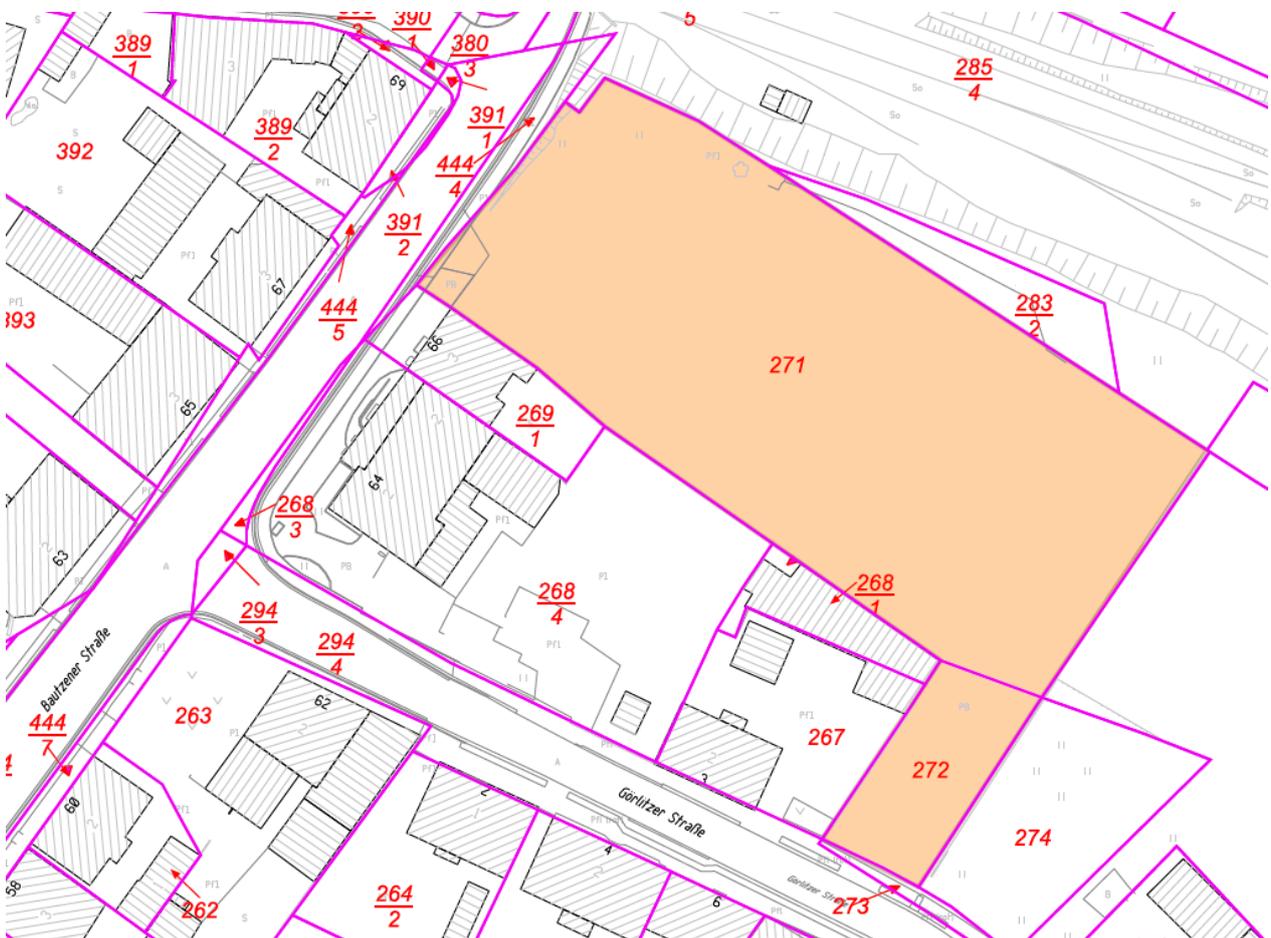
**Beschluss über die weitere Beteiligung der Stadt Weißwasser an dem ESF Plus Programm
 "Nachhaltige soziale Stadtentwicklung - Förderperiode 2021 -2027"**

Der Stadtrat beschloss die Beteiligung der Stadt Weißwasser an dem ESF Plus Förderprogramm 2021-2027 und sichert die Bereitstellung des entsprechenden Eigenanteils in Höhe von 15% an der Finanzierung der informellen Vorhaben auf der Grundlage der Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung zu.

RAT/4-39/22

Widmung einer Verkehrsfläche -Parkplätze, Fuß- und Radwege auf der Schnitterfläche

Der Stadtrat beschloss, die im Lageplan gekennzeichnete Fläche in der Flur 2, Flurstück 271 und 272 öffentlich zu widmen.



**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
am 10.05.2022 gefassten Beschlüsse****BWA/5-40/22****Altlastensanierung und Schaffung eines baulastfreien Grundstücks, ehemalige Lausitzer Glaswerke GmbH,
vormals Gelsdorfhütte Weißwasser – Vertragserweiterung der Planungsleistungen zur Durchführung eines
Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb gem VgV 2016 um die Projektsteuerung**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschloss, den bestehenden Vertrag mit dem Ingenieurbüro NUB aus 03130 Felixsee OT Reuthen um die Leistung der Projektsteuerung für die Altlastensanierung und Schaffung eines baulastfreien Grundstücks, ehemalige Lausitzer Glaswerke GmbH, vormals Gelsdorfhütte Weißwasser /O.L. zu erweitern. Das Ingenieurbüro NUB ist mit der Projektsteuerung in Honorarhöhe von 35.542,92 € brutto zu beauftragen.

BWA/5-41/22**Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt - Vergabe der Planerleistungen für technische Ausrüstung,
Anlagengruppen 4-6, Elektrotechnik, Förderanlagen (ELT)**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschloss, das Büro Steinigeweg Planungs GmbH & Co. KG Hoyerswerda aus 02977 Hoyerswerda, Bautzener Allee 32a mit den Planerleistungen für technische Ausrüstung, Anlagengruppen 4-6, Elektrotechnik, Förderanlagen (ELT) für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 172.394,06 € brutto zu beauftragen.

BWA/5-42/22**Festlegung der Förderhöhe einer Baumaßnahme im Fördergebiet Stadtumbau "Innenstadt", Wolfgangstraße 32-38**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Förderung einer Baumaßnahme im Fördergebiet "Innenstadt":

Investitionsort: Wolfgangstraße 32-38

Eigentümer: WBG-Wohnungsgesellschaft mbH Weißwasser

Förderfähig sind Kosten in Höhe von 598.092,59 €. Die Förderung beträgt maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten für den Teiltrückbau und die Sanierung der Gebäudehülle. Dies ergibt einen Förderbetrag in Höhe von max. 149.523,15 €. Darin enthalten ist ein Eigenanteil der Stadt von 49.841,05 €.

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt

am Mittwoch, den 31.05.2022, um 16.00 Uhr

in der Dreifelder-Turnhalle der Bruno-Bürgel-Oberschule, Weißwasser, Lutherstraße 22

seine

Sitzung Nr. 31-7/22

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Bericht Vorstellung des Wasserzweckverbandes (WZV) "Mittlere Neiße Schöps"
- 3 Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
- 4 Beschlussfassung
- 4.1 Vergabe Medienerneuerung, Straßenbau Forster Straße 2.BA in Weißwasser
- 4.2 Beschlüsse zur Annahme von Spenden
- 5 Informationen und Anfragen
- 5.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5.2 AG LEAG
- 5.3 Trinkwasser - Sachstandsbericht
- 5.4 Lausitzrunde/Strukturwandel
- 5.5 Informationsvorlage zu städtischen Beteiligungen
- 5.6 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 5.7 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 6 Anträge
- 6.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 6.1.1 Antrag Leag-Mittel Bereich Vereinsförderung
- 6.2 Neue Anträge
- 7 Einwohnerfragen (gegen 18.00 Uhr)
- 7.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 7.2 Aktuelle Fragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 10.05.2022

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sonder-Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt

am Mittwoch, den 08.06.2022, um 16.00 Uhr

in der Dreifelder-Turnhalle der Bruno-Bürger-Oberschule, Weißwasser, Lutherstraße 22

seine

Sitzung Nr. 30-6/22

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Information des Oberbürgermeisters
- 3 Beschlussfassung
- 3.1 Neuorganisation der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. durch Beitritt zum Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“ (WZV)

Weißwasser, den 10.05.2022

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss führt

am Montag, den 13.06.2022, um 16.00 Uhr

in der Bibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14, Weißwasser

seine

Sitzung Nr. 27-6/22

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 2.2 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 2.3 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 3 Beschlussfassung
- 4 Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 10.05.2022

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt

am Dienstag, den 14.06.2022, um 16.00 Uhr

in der Bibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14, Weißwasser

seine

Sitzung Nr. 26-6/22

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 2.2 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 2.3 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 3 Beschlussfassung
- 3.1 Vergabe Errichtung Ölabscheider Feuerwehr Weißwasser/O.L.
- 3.2 Vergabe Straßenbau Lausitzer Straße 2. BA
- 4 Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 10.05.2022

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 28.04.2022 gefassten Beschlüsse

07/22

Beschluss zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel beschloss gemäß § 88 SächsGemO i. V. m. § 21 SächsKomHVO-Doppik die Übertragung von Haushaltsermächtigungen für im Haushaltsplan 2021 eingestellte Maßnahmen gemäß der beigefügten Anlage und den Übertrag in das Haushaltsjahr 2022.

Die einzelnen Übertragungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 werden in der Anlage 1 festgestellt. Die Anlage 1 vom 21.03.2022 ist Bestandteil des Beschlusses.

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt

**am Donnerstag, den 19.05.2022, um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum der Heimatstube,
Kaupener Straße 6 B, Weißkeißel**

seine

Sitzung Nr. 27-6/22

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Protokollkontrolle
- 3 Bürgerfragestunde
- 4 Vorstellung des Solarparkes am Waldweg
- 5 Beschlussfassung
- 5.1 Vergabe Reparatur Flachdach der Kita "Feuerwehr Felicitas" in Weißkeißel
- 6 Anfragen/Informationen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißkeißel, den 10.05.2022
Andreas Lysk
Bürgermeister